

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mandak, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (229 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (250 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (229 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das
Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des
Familienausschusses (250 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird folgende Z.3a eingefügt:

„3a. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bezieht der Elternteil ausschließlich Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit und liegen diese über dem Betrag von Abs. 1 Z 3, besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld auch dann, wenn insgesamt das Beschäftigungsausmaß von 3/5 der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. In diesem Fall hat der Elternteil das Beschäftigungsausmaß durch Bestätigung aller Arbeitgeber, zu denen er während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld in einem Dienstverhältnis steht, zu belegen.“

Begründung

Grundsätzlich streben die Grünen einen Systemwechsel hin zu einem einkommensabhängigen Karenzgeld mit einem Mindestkarenzgeld für alle Eltern an. Dies würde nicht nur eine soziale Absicherung für alle mit sich bringen, sondern darüber hinaus einen starken Anreiz für die Beteiligung von Vätern an der Elternkarenz setzen.

Nachdem dieser Systemwechsel derzeit nicht umsetzbar erscheint, wollen wir mit dem vorliegenden Antrag – der inhaltlich der Ziffer 5 des Antrags 312/A der Abgeordneten Kuntzl, Heinisch-Hosek entspricht – zumindest die von der SPÖ und den Sozialpartnern geforderte Arbeitszeitgrenze als Alternative zur Zuverdienstgrenze ins Kindergeldgesetz einfügen. Damit wäre für hochqualifizierte Eltern – insbesondere Mütter – ein sinnvoller Wiedereinstieg möglich und die allseits propagierte Wahlfreiheit hinsichtlich Berufstätigkeit und Kinderbetreuung tatsächlich ein Stück weit verwirklicht, was derzeit beim Kindergeld nicht der Fall ist.